



# BEITRAGSORDNUNG

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben und spätestens zum 28.02. des Jahres fällig.

## 1. Eintrittsgelder (nur für aktive Mitglieder)

Bis auf weiteres werden **keine** Aufnahmegebühren oder Gebühren für Bausteine erhoben.

2. <u>Jahresbeiträge</u>		<u>bei Lastschrift</u>
2.1 Erwachsene Mitglieder – Vollbeitrag		195,00 €
2.2 Ehepaare		345,00 €
2.3 Kinder ab dem 6. Lebensjahr, wenn mind. ein Elternteil aktives Mitglied im Club ist	1. Kind 2. Kind 3. Kind	30,00 € 25,00 € 20,00 €
2.4 Kinder und Jugendliche, wenn kein Elternteil aktives Mitglied im Club ist		50,00 €
2.5 Erwachsene Mitglieder – ermäßigter Beitrag		115,00 €
2.6 Familienhöchstbeitrag		395,00 €
2.7 Förderbeitrag für inaktive Mitglieder mindestens		51,00 €

Erwachsene Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung sind Mitglieder, die im Beitragsjahr das 19. Lebensjahr vollenden. Bei der Ermittlung des Beitragsalters ist die Differenz zwischen Beitragsjahr und Geburtsjahr zugrunde zu legen.

Der ermäßigte Beitrag nach Ziffer 2.5 wird auf schriftlichen Antrag erhoben, wenn sich das Mitglied nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Gleiches gilt für die Wehrpflicht oder den Ersatzdienst. **Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. Januar des Beitragsjahres vom Mitglied zu erbringen.** Liegt kein entsprechender Nachweis vor, wird der Vollbeitrag erhoben.

## 3. Sonstige Beiträge, Umlagen und Gebühren

### 3.1 Mahngeld

Ein Mahngeld in Höhe von 6,00 € wird erhoben, wenn Lastschriften nicht eingelöst werden. Gleiches gilt sinngemäß, wenn Mitglieder nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen.

### 3.2 Frühjahrsarbeit

Sämtliche weiblichen und männlichen erwachsenen, nicht inaktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jährlich 4 Stunden Frühjahrsarbeit an den Platzanlagen zu leisten. Die Termine werden vom Vorstand durch Rundschreiben und/oder Veröffentlichungen in der Tageszeitung bekannt gegeben. Bei Nichtteilnahme wird eine Umlage von 15,00 €/Stunde = 60,00 € erhoben.

Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Eintrittsgelder und Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Wird eine Beitragszahlung auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen und der geschuldete Beitrag eingeklagt werden.

## Spenden

Der ATC ist gemäß Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes Wesel. als gemeinnützig anerkannt. Für überwiesene Spenden erhält der Spender eine Spendenquittung, die beim Finanzamt als Sonderausgabe (§10 EStG) steuerlich berücksichtigt werden kann.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.03.2020 und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.

## Bankverbindung:

ATC Schermbeck Volksbank Schermbeck IBAN DE97 4006 9363 0112 0805 00  
und Niederrheinische Sparkasse Rhein-Lippe IBAN DE40 3565 0000 0000 1741 51